# Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Stadt Güstrow

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Zuwendungszweck (allgemein)	Seite 2
2.	Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung auf Fraktionszuwendungen	3
3.	Art der Zuwendung	3
4.	Festlegungen zu den Geldleistungen (= Fraktionsgeldern)	
4.1.	Festlegungen zur Höhe der Fraktionsgelder und Zeitraum der der Verwendung	3
4.2.	Festlegungen zum Abruf von Fraktionsgeldern und dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Anspruch	4
4.3.	Festlegungen zur zweckentsprechenden Verwendung der abschlagsweise gezahlten Fraktionsgelder bei bestimmten Ausgabepositionen	5 - 8
4.4	Weitere Erläuterungen zu Punkt 3.3 auf S. 6 in dieser Richtlinie Telefon- Fax- und E-Mail/ Internet- Gebühren	9
4.5.	Beachtung von haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften bei der Verwendung von Fraktionszuwendungen	9
5.	Festlegung zu den Sachleistungen	
5.1.	Festlegungen zur Art der zur Verfügung gestellten Sachleistungen	10
5.2.	Festlegungen zur Rückgabe bereitgestellter Sachmittel	10
6.	Verwendungsnachweis für erhaltene Geldleistungen als Fraktionszuwendung	11
7.	Verfahrenweise bei im abzurechnenden Haushaltsjahr nicht verausgabten Fraktionsgeldern nach Punkt 6 dieser Richtlinie	11
8.	Rechnungsprüfung	12
9.	Verfahrensweisen bei Überzahlungen und bei nicht korrekter Verwendung von Fraktionszuwendungen, die durch die Rechnungsprüfung festgestellt wurden	12

und 7 Anlagen

## Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung Güstrow aus Haushaltsmitteln der Stadt Güstrow

#### 1. Zuwendungszweck (allgemein)

- 1.1. Fraktionen sind ständige Gliederungen der Stadtvertretung. Aufgabe der Fraktionen ist es, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung in der Gemeindevertretung zu straffen und zu erleichtern, in dem sie eine Vorberatung ihrer Entscheidungen durch Gemeindevertreter mit grundsätzlich gleichgerichteter politischer Grundauffassung vornimmt, während die Vorberatung unter fachlichen Gesichtspunkten den Ausschüssen obliegt. Die Fraktionen leisten somit in erster Linie in der Informations- und Vorbereitungsphase einen wichtigen Beitrag für eine effiziente Aufgabenerfüllung in der Gemeindevertretung.
- 1.2 Die Stadt Güstrow gewährt den Fraktionen der Stadtvertretung Güstrow zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung aus Haushaltsmitteln (Fraktionszuwendungen) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit.
- 1.3 Unzulässig sind:
  - eine Parteifinanzierung , wie insbesondere Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken oder für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen,
  - ein Ersatz von Aufwendungen , die bereits nach der Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige abgegolten werden,
  - eine Finanzierung von Aufgaben, die von der Stadtvertretung als Ganzes oder durch die Stadtverwaltung wahrzunehmen sind, wie z. B. Kontrolle der Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V) bzw. die Ausarbeitung von Beschlussvorlagen oder Satzungen, Erarbeitung von Entscheidungsalternativen
- 1.4 Es besteht kein Anspruch auf Vollkostenerstattung.
   Die Verwendung der Fraktionszuwendungen sollte sich insbesondere auf die Erfüllung der Kernaufgaben der Fraktion beziehen.
- 1.5 Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung (KV M-V) und ihrer Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO). Mit dieser Richtlinie werden die Bestimmungen der KV-DVO konkretisiert.

#### 2. Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung auf Fraktionszuwendungen

- 2.1. Der Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Stadtpräsidenten anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.
- 2.2. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.
- 2.3 Die in § 12 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung geregelten schriftlichen Mitteilungen des Fraktionsvorsitzenden über die Bildung bzw. Auflösung der Fraktion und dessen schriftliche Änderungsmitteilungen der Fraktionsmitgliedschaft an den Präsidenten der Stadtvertretung bilden die Berechnungsgrundlage für den Anspruch der Fraktionszuwendungen nach dieser Richtlinie.

#### 3. Art der Zuwendung

Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt.

Zu den Geldleistungen trifft diese Richtlinie weitere Festlegungen im Punkt 4, zu den Sachleistungen im Punkt 5.

#### 4. Festlegungen zu den Geldleistungen (Fraktionsgeldern)

- 4.1 Festlegungen zur Höhe der Fraktionsgelder und zum Zeitraum der Verwendung
- 4.1.1 Über die Höhe der Fraktionsgelder beschließt die Stadtvertretung mit dem jährlichen Haushaltsplan , ggf. Nachtragshaushaltplan.( Haushaltstelle 0000/6690 )

Die zu planenden Haushaltsmittel ermitteln sich jeweils aus einem Sockelbetrag, der allen Fraktionen gleichermaßen zusteht und einem von der Mitgliederanzahl abhängigen Betrag.

Im Haushaltsplan oder bei Veränderung im laufenden HHJ im Nachtragshaushaltplan (Haushaltstelle 0000/6690) erfolgt der Vermerk des bereitgestellten Sockelbetrages je Fraktion und je Mitglied, welcher im jeweiligen Haushaltsjahr der Anspruchsberechnung nach dieser Richtlinie zugrunde zu legen ist.

4.1.2 Die abschlagsweise gezahlten Fraktionsgelder stehen den Fraktionen zur Verwendung in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung.

- 4.2. Festlegungen zum Abruf von Fraktionsgeldern und dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Anspruch
- 4.2.1 Die Fraktionsgelder werden einmal jährlich von den Fraktionen, spätestens bis zum 31.03. des Jahres schriftlich beantragt, vorausgesetzt, der Haushalt ist beschlossen. Hierzu ist der Vordruck in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu verwenden.

Die Auszahlung wird automatisch quartalsweise durch die Verwaltung angewiesen.

Der Anspruch einer Fraktion auf Auszahlung der Fraktionsgelder wird nach den Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Verwaltung festgestellt.

4.2.2 Der an die Fraktion quartalsweise auszuzahlende Betrag ist auf der Grundlage des Gesamtanspruchs an Fraktionsgeldern zu berechnen, der am 1.Tag des jeweiligen Quartals besteht, geteilt durch die Anzahl der noch ausstehenden Quartale.

Liegt <u>keine</u> Veränderung der Mitgliederzahl im lfd. Haushaltsjahr vor, ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages an die Fraktion der <u>Vordruck in der Anlage 2, Blatt 1</u> zu verwenden.

Ein Beispiel für die Berechnung ist in der Anlage 2, Blatt 2 beigefügt

Veränderungen der Fraktionsmitgliederzahl im Zeitraum vom 01.01 bis 01.12. eines Ifd. Haushaltsjahres sind bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages an eine Fraktion zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung dieses Auszahlungsbetrages an die Fraktion ist der <u>Vordruck in der Anlage 3 , Blatt 1</u> zu dieser Richtlinie zu verwenden.

Ein Beispiel für die Berechnung ist in der Anlage 3, Blatt 2 beigefügt.

- 4.2.3 Die Fraktionen sind von der Verwaltung über ihren Anspruch auf Auszahlung an Fraktionsgeldern je Quartal im lfd. Haushaltsjahr schriftlich zu informieren. Jede Veränderung ist den Fraktionen schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.4 Verringert sich der Gesamtanspruch bei einer Fraktion auf Grund der Änderung der Fraktionsmitgliederzahl im Zeitraum vom 02.10. bis 01.12. eines Haushaltsjahres und ist eine Überzahlung an die Fraktion festzustellen, hat die Verwaltung die Rückzahlung der zu viel gezahlten Fraktionsgelder bis 30.12. des Ifd. HHJ anzufordern.

Ist die letzte Rate schon vollständig zweckentsprechend verwendet worden, verringert sich der Gesamtanspruch dieser Fraktion im darauf folgenden HHJ um diesen Betrag. Das für die Auszahlung von Fraktionsgeldern zuständige Fachamt wird in diesem Fall beauftragt, diesen Betrag von den abgerufenen Fraktionsgeldern des neuen HHJ einzubehalten. Entsprechendes ist der jeweiligen Fraktion mitzuteilen.

4.2.5 Verzichtet die Fraktion auf einen Teil der von ihr beantragten Fraktionsgelder, hat sie dieses der zuständigen Sachbearbeiterin in der Verwaltung schriftlich zu erklären.

## 4.3 Festlegungen zur zweckentsprechenden Verwendung der abschlagsweise gezahlten Fraktionsgelder bei bestimmten Ausgabepositionen

Auf der Grundlage von Gerichtsurteilen, Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes, Kommentaren zur Kommunalverfassung M- V, Fachzeitschriften, Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Güstrow und unter Beachtung der Bereitstellung von Sachleistungen nach Punkt 5 dieser Richtlinie wird für nachfolgend genannte Ausgabepositionen folgende Zulässigkeit der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder festgelegt:

#### zulässige und unzulässige Ausgabepositionen

lfd. Nr.	Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
1	Anzeigen in Vereinsheften und sonstigen Zeitschriften	nein	Nutzung Stadtanzeiger möglich- siehe Punkt 5.1.4 in dieser Richtlinie
2	Arbeitsessen	nein	siehe Erfrischungen - Ifd. Nr. 14
3	Ausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf der Fraktion		Hierunter sind alle die Sachmittel zu verstehen, die für die Organisation bzw. Koordinierung der Fraktionsarbeit, Vor – und Nachbereitung der Sitzung entstehen.
3.1	Ausgaben für den allgemeinen Bürobedarf, wie z. B. Papier, Kopierpapier, Briefumschläge, Ordner, Aktendullies und ähnliches sowie Gebrauchsgegenstände, z B. Locher, Klammeraffen und ähnliches	ja	können als Sachmittel von der Stadt Güstrow gemäß dieser Richtlinie bereit gestellt werden
3.2	weitere Ausgaben für den allgemeinen Bürobedarf  - Porto  - Kontoführungsgebühren  - Druckerpatronen, Tintenpatronen, Toner für Laserdrucker	ja	Wenn Materialien in der Stadt Güstrow vorhanden sind, kann auch die Bereitstellung über die Stadt Güstrow gemäß dieser Richtlinie erfolgen.
3.3	Telefon- Fax- und E-MAIL / Internet - Gebühren	ja	Punkt 4.4 dieser Richtlinie ist im weiteren zu beachten
3.4	technische Geräte für den laufenden Geschäftsbedarf mit einem Anschaffungswert <u>kleiner</u> als 200,- € inklusive Mehrwertsteuer, z. B. Aktenvernichter		Technische Geräte für den laufenden Geschäftsbedarf mit einem Anschaffungswert größer als 200,-€ inklusive Mehrwertsteuer werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Güstrow als Sachmittel von der Stadt Güstrow gemäß Punkt 5.1.1 dieser Richtlinie bereit gestellt.

	A	712	Domonton
ifd. Nr.	Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
4	Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Fraktionsmitgliedes	nein	
5	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	vertretbar vor dem Hintergrund , dass die Fraktionen von dieser Seite Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder erhalten und Beratung hinsichtlich der Ausübung der den Fraktionen zustehenden Rechte
6	Beratungskosten	beschränkt	Für schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen
7	Bewirtung Fraktionsmitglieder	nein	Ausnahme: Siehe Erfrischungen in lange dauernde Sitzungen ( lfd. Nr.14)
8	Bewirtung Presse	ja	Im Rahmen der Fraktions- arbeit Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke
9	Bewirtung von Gästen z. B, aus Partnerstädte	nein	keine Fraktionsarbeit
10	Bildungsreisen	nein	
11	Buchführungskosten	nein	
12	Bürobedarf	ja	siehe hierzu lfd. Nr. 3
13	Büroeinrichtung		siehe hierzu lfd. Nr. 3.2, 3.4 und Punkt 5.1.1 dieser Richtlinie
14	Erfrischungen in angemessenen Umfang für Fraktionssitzungen.  = Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke	ja	Aufwendungen für Verpflegung sind Bestandteil der Auslagen, die nach der Entschädigungsverordnung abgegolten werden. Es gibt keine Zeiteinschränkung. s. Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg- Vorpommern vom 05.08.2014
15	Fachliteratur, Fachzeitschriften	ја	Wenn es möglich ist, sollte die vorhandene Fachliteratur bzw. die vorhandenen Fachzeitschriften in der Stadt Güstrow genutzt werden

Ifd Nr.	Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
141.			
16	Fahrten in Partnerstädte	nein	keine Fraktionsarbeit
17	Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen	nein	unzulässig, Doppelfinanzierung zur
			Entschädigungsverordnung
18	Fortbildung	ja	sofern aufgabenorientiert
19	Fraktionslose Stadtvertreter	nein	Fraktionsgelder nur für Fraktionsarbeit
20	Die Überreichung von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben in Höhe von 100,00 € jährlich je Fraktion.	ja	gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg- Vorpommern vom 05.08.2014
21	Gehälter Geschäftsführer/Assistent/ Verwaltungskraft, Schreibkraft	ja	Festlegungen in der KV-DVO sind zu zu beachten.
22	Gesellige Veranstaltungen (z. B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern der Fraktion u.a.)	nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit
23	Getränke bei Sitzungen	nein	Ausnahme Sitzungen mit einer Dauer von über 3 h- siehe lfd. Nr.14
24	Inserate	nein	Nutzung Stadtanzeiger möglich- siehe Punkt 5.1.4 in dieser Richtlinie
25	Instandhaltung Büroausstattung	nein	erfolgt auf Antrag durch die Stadt Güstrow - siehe Punkt 5.1.2 in dieser Richtlinie
26	Instandhaltung im Gebäude	nein	
27	Kontoführungsgebühren des Bankkontos	ja	siehe auch lfd. Nr. 3.2 in dieser Richtlinie
28	Kopierkosten	ja	siehe lfd. auch Nr. 3.1
29	Kosten für Personalsachbearbeitung	ja	siehe lfd. Nr.21 Gehälter
30	Geschenke für		
	Krankenhausbesuche	nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit
31	Kränze bei Trauerfällen, Traueranzeigen	beschränkt	Bis 25,00 Euro nur für Mitglieder der Fraktion
32	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	Widerspruch Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

33	Miete und Mietnebenkosten	nein	Räume werden durch die Stadt Güstrow für eine kostenlose Nutzung bereit gestellt
			(siehe Punkt 5.1.2 in dieser
			Richtlinie)

lfd Nr.	Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
34	Mieten von technischen Geräten, wie Kopierer, Computer, Fax durch Nutzung in Räumen der Geschäftsstelle der Partei	nein	Diese werden als Sachmittel auf Antrag der Fraktion und Beschluss der Stadtvertretung gemäß Punkt 5.1.1 dieser Richtlinie von der Stadt Güstrow zur Verfügung gestellt
35	Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Anerkannt werden nur Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von eigenen Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung, Informationsschriften, Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt).
36	Parteifinanzierung	nein	
37	Teilnahme an Parteiveranstaltungen	nein	
20	Portokosten	lja	siehe auch Ifd. Nr. 3.2
39	Prozesskosten Gerichts-	beschränkt	
	und Anwaltskosten , Rechtsgutachten		sofern Fraktion selbst Prozess- und Kostenschuldner ist.
40	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	ja	Grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz beachte Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung und Tagegeld auf Grund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden, da ansonsten eine Doppelfinanzierung der gleichen Aufwendungen vorliegt.
41	Reisekosten an Fraktionsmitarbeiter bzwmitglieder anlässlich von Parteitagen u. ä.	nein	unzulässig, da anzunehmen ist, dass Parteiarbeit überwiegt; siehe auch Tagesordnungen dieser Veranstaltungen (LRH)
42	Repräsentationskosten	nein	
43	Rückholkosten zu Sitzungen	nein	
44	Spenden	nein	
45	Steuerberatungskosten	nein	

46	Tageszeitungen	nein	
47	Telekommunikationskosten		siehe hierzu lfd. Nr.3.3
48	Verdienstausfall eines	nein	
	Fraktionsmitgliedes		

.4.4 weitere Erläuterungen zu Punkt 3.3 auf S. 6 in dieser Richtlinie Telefon- Fax- und E-MAIL / Internet -Gebühren

Eine pauschale Erstattung vom Telefon,- Fax und E- Mail /Internet -Gebühren <u>bis</u> maximal 120,00 Euro im Jahr je Geschäftsstelle/Büro der Fraktion ist möglich.

Muss ein Fraktionsvorsitzender oder ein beauftragtes Fraktionsmitglied Telefon- Fax- und E- MAIL- / Internet Gebühren für die Koordinierung /Organisation der Arbeit einer Fraktion bzw. Vor- und Nachbereitung der Sitzung der Fraktionen (= Ausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf der Fraktion) verauslagen, weil kein eigenes Faktionsbüro mit angestelltem Personal vorhanden, haben diese Anspruch auf eine Erstattung eines Pauschalbetrages bis maximal 120,00 € im Jahr.

Die verauslagten Telefon- Fax- und E-MAIL / Internet - Gebühren ( hier die Telefonkostenpauschale) sind an den Fraktionsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Rechnung zu stellen.

Die Rechnung ist gemäß Punkt 4. 5 d dieser Richtlinie sachlich richtig durch den Fraktionsvorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter zu bestätigen. Die Auszahlung ist bei Überweisung mit einer Belastung auf dem Bankkontoauszug oder bei Barzahlung mit einer Empfangsbestätigung zu belegen.

Anzumerken ist, dass die Finanzierung nur zulässig ist, wenn die abgerechneten Telefonkosten nicht bereits nach der Entschädigungsverordnung abgegolten werden.

4.5. Beachtung von haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften bei der Verwendung von Fraktionszuwendungen

Bei der Verwendung Fraktionszuwendungen sind die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Alle Auszahlungen (Verwendung von Fraktionsgeldern) müssen durch begründende Unterlagen belegt sein , aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt. Hierzu zählen Rechnungen, ggf. vorliegende Vertragsvereinbarungen, aber auch der Nachweis der Überweisungen durch Bankkontoauszüge oder bei Barzahlungen Empfangsbestätigungen (Quittung, Kassenbon) (§ 35, § 18 GemKVO M-V).
- b) Es ist § 40 GemHVO M-V (Rechnungsabgrenzung) in Verbindung mit § 34 GemKVO M-V zu beachten. Die Verwendung von Fraktionszuwendungen eines Haushaltsjahres sind somit mit in diesem Haushaltsjahr fälligen und bezahlten Rechnungslegungen nachzuweisen. Als Abschlusstag eines Haushaltsjahres gilt gemäß AA Nr. 2 zu § 34 GemKVO M-V der 31. Dezember.
- c) Es ist grundsätzlich ein prüffähiger Einzelnachweis erforderlich. Eine Abweichung ist nur möglich, wenn diese Richtlinie etwas anderes festlegt. Das trifft für die beschlossene pauschale Abrechnung von Telefonkosten <u>in Höhe bis maximal</u> 120,00 € im Jahr zu . (siehe hierzu Punkt 4.4. in dieser Richtlinie )
- d) Alle Rechnungen, Belege und ähnliches sind durch den Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu prüfen und sachlich richtig zu zeichnen. (In Anlehnung an § 11 GemKVO M-V)

#### 5. Festlegung zu den Sachleistungen

- 5.1 Festlegungen zur Art der zur Verfügung gestellten Sachleistungen
- 5.1.1 Die Beschaffung von technische Ausrüstungen und sonstiger Ausstattung einer Geschäftsstelle /Büro mit einem Anschaffungswert ab 200,00 € inclusive Mehrwertssteuer ist vom Grundsatz möglich.

  Die Stadt Güstrow stellt auf Antrag der Fraktion und nach Beschlussfassung des

Haushaltsplanes durch die Stadtvertretung derartige Sachmittel für die Ausstattung eines Fraktionsbüros ( = Geschäftsstelle) zur Verfügung,

Die Antragstellung durch die Fraktion hat formlos an den Bürgermeister der Stadt Güstrow in der Phase der Erarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplanes zu erfolgen. Im Antrag ist der Standort des beantragten Sachmittels zu benennen.

Ist nach In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes eine weitere Anschaffung von Geräten/Ausstattungen erforderlich, die noch nicht im Haushaltsplan enthalten sind, muss durch die Fraktion ein gesonderter Antrag auf Beschaffung dieser Sachmittel an den Bürgermeister der Stadt Güstrow gestellt werden.

Die Bereitstellung der beantragten Geräte/Ausstattungen wird der jeweiligen Fraktion durch die Beschaffungsstelle in der Stadtverwaltung Güstrow (Fachamt 10) schriftlich mitgeteilt.

Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung bleibt Eigentum der Stadt Güstrow. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Inventarordnung gelten auch in diesem Fall. Als Standort wird das im vg. Antrag benannte Fraktionsbüro vermerkt.

Jede notwendige Veränderung beim übergebenen Inventar ist im Stadtvertreterbüro schriftlich anzuzeigen.

- 5.1.2 Da die an die Fraktion übergebenen Ausrüstungsgegenstände Eigentum der Stadt Güstrow sind, übernimmt die Stadt Güstrow auf formlosen Antrag der Fraktion auch die erforderliche *Instandhaltung*.
- 5.1.3 Die Stadt Güstrow stellt ihre *Räume zur kostenlosen Nutzung* von Fraktionssitzungen zur Verfügung.
- 5.1.4 Für Veröffentlichungen der Fraktionen stellt die Stadt Güstrow den Stadtanzeiger kostenlos zur Verfügung.

  Eine Veröffentlichung ist nur zulässig, wenn sie hinreichenden Bezug zur Parlamentsarbeit aufweist und auf eine ausdrücklich gezielte Werbung für die Partei verzichtet wird. Dieses verlangt sowohl eine Zurückhaltung in der Art der Präsentation der Informationen als auch eine Mäßigung in der Zeit vor Wahlkämpfen.
- 5.2 Festlegungen zur Rückgabe bereitgestellter Sachmittel

Bei einer Auflösung einer Fraktion sind alle zugewendeten Sachmittel über 200,- € an die Stadt Güstrow zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder die Stadt Güstrow auf eine Rückgabe verzichtet.

Der Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel und personeller Mittel ist mit künftigen Leistungen zu verrechnen.

### 6. Verwendungsnachweis für erhaltene Geldleistungen als Fraktionszuwendung

- 6.1 Die Fraktionen haben einen Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres oder der Wahlperiode oder nach dem Tag der Fraktionsauflösung zu führen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Güstrow vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, auf dem der Fraktionsvorsitzende die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel versichert.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. Nachgewiesene Ausgaben, bei denen kein klarer Bezug zur Fraktionsarbeit und keine klare Abgrenzung zur Parteienfinanzierung, von der Stadtvertretung als ganzes und von Aufwendungen, die nach der Entschädigungsverordnung für ehrenamtlicher Tätigen abgegolten werden, zu erkennen sind, sind in diesem Sachbericht näher zu begründen.

Das gleiche trifft für einen erhöhten Mehraufwand an benötigten Sach- und Verbrauchsmitteln zu.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle erhaltenen Fraktionszuwendungen (Haushaltsmittel) als Einnahmen und die mit ihnen finanzierten Ausgaben nachzuweisen. Der Differenzbetrag ergibt die nicht im Haushaltsjahr verausgabten Fraktionszuwendungen, die an die Stadt Güstrow zu erstatten sind . (vgl. hierzu Punkt 7 dieser Richtlinie)

Für den zahlenmäßigen Nachweis ist der Vordruck in der <u>Anlage 4</u> zu dieser Richtlinie zu verwenden. Auf diesem Vordruck sind ebenfalls die ggf. mit Haushaltsmitteln erwirtschafteten Zinsen abzurechnen.

Dem zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche begründende Belege (vgl. hierzu die Punkte 4.5 a-c und 4.4.2 in dieser Richtlinie) mit der erforderlichen Bestätigung der sachlichen Richtigkeit gemäß Punkt 4.5 d dieser Richtlinie beizufügen.

## 7. Verfahrenweise bei im abzurechnenden Haushaltsjahr nicht verausgabten Fraktionsgeldern nach Punkt 7 dieser Richtlinie

Alle nicht im abzurechnenden Haushaltsjahr verausgabten Fraktionsgelder oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind vorbehaltlich der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von der Fraktion bis spätestens zum 15. des vierten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres oder der Wahlperiode oder nach dem Tag der Fraktionsauflösung zurückzuerstatten.

Die Möglichkeit der Nutzung einer Aufrechnung im Sinn von § 387 BGB/ § 17 Abs. 2 Satz 2 GemkVO - M-V als Zahlungsart bleibt unberührt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zur Mitteilung dieser Rückzahlungsbeträge an die Stadt Güstrow ist von der Fraktion der Vordruck in der Anlage 5 zu dieser Richtlinie zu verwenden.

#### 8. Rechnungsprüfung

Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung ist auf der Grundlage einer Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

- 9. Verfahrensweisen bei Überzahlungen und bei nicht korrekter Verwendung von Fraktionsgeldern und Sachmitteln , die durch die Rechnungsprüfung festgestellt wurden
- 9.1 Wurden an die Fraktion mehr Fraktionsgelder überwiesen als nach dieser Richtlinie (Punkt 4 + 5), möglich, ist eine Absetzung von beantragten Haushaltsmitteln des neuen lfd. Haushaltsjahres bzw. wenn diese Haushaltsmittel aufgebraucht sind, des darauf folgenden Haushaltsjahres, vom Bürgermeister der Stadt Güstrow zu veranlassen, (hier Reduzierung des Gesamtanspruchs dieser Fraktion im lfd. Haushaltsjahr). Entsprechendes ist der Fraktion mitzuteilen.
- 9.2 Sind zu wenig Fraktionszuwendungen an die Fraktion ausgezahlt, als max. nach dieser Richtlinie (Punkt 4 + 5), ggf vorliegendem Änderungsbeschluss der Stadtvertretung, möglich, gelten diese Haushaltsmittel als gespart.
- 9.3. Nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuwendungen oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann (z. B. auch bei nicht ordnungsgemäß vorliegenden Belegen entsprechend Punkt 4. 5 dieser Richtlinie), die durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes festgestellt wurden, sind von der Fraktion zurückzuerstatten.

Die Aufforderung zur Rückzahlung ist von dem Bürgermeister der Stadt Güstrow durch das zuständige Fachamt 10 zu veranlassen.

Die Fraktion kann einen Einbehalt dieses Rückzahlungsbetrages von den neu beantragten Haushaltsmitteln des neuen Haushaltsjahres beim Bürgermeister der Stadt Güstrow beantragen oder, wenn diese aufgebraucht sind, des darauf folgenden Haushaltsjahres.

Dieses bedarf der Entscheidung der Fraktion.

9.4. Fraktionszuwendungen, bei deren Verwendung durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses ein Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellt wurde, sind zurückzuzahlen oder mit neuen Haushaltsmitteln zu verrechnen Entsprechendes ist der Fraktion durch den Bürgermeister der Stadt Güstrow mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Stadtvertretung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Schuldt Bürgermeister

6 Anlagen

\* Diese Richtlinie wurde durch Beschluss der Stadtvertretung VI/0097/14 vom 23.10.2014 (Anlage 7) in den Punkten 14 und 20 abgeändert.

Schuldt Burgermeister

### Anlage 1 zur Richtlinie

Stadtvertretung Güstrow Fraktion	Güstrow, den
Stadt Güstrow Der Bürgermeister	
Anforderung von Fraktionsgelde	rn des HHJ
Auf der Grundlage der Richtlinie für die G Fraktionen der Stadtvertretung Güstrow a vom und den Festlegungen i haushaltsplan des HHJ( H Fraktion die Auszahlung der uns danach	nus Haushaltsmitteln der Stadt Güstrow m Haushaltsplan bzw. Nachtrags- HHST 0000/6690) beantragt unsere
Wir bitten um Überweisung der Fraktions	sgelder
auf unser Bankkonto- Nr.:	
Fraktionsvorsitzender	

Fachamt	
Für FraktionBerechnung des Anspruchs auf Auszahlung von Fraktionsgeldern (HE gesamt HHJ und pro Quart	AST 0000/6690) -
1.Feststellung des maximal möglichen Anspru Richtlinie / ggf. Änderungsbeschluss der SV Festlegungen im Haushaltsplan bzw. Nachtr	vomund
1.1 Sockelbetrag je Haushaltsjahr (HHJ)	€
1.2 Anspruch nach Mitgliederzahl je HHJ	
am	X (Anzahl Fraktionsmitglieder 01.01. des lfd. HHJ)*
ergibt den Anspruch nach Mitgliederzahl,	€
gesamt von 1 Anspruch im HHJ gesamt	<i></i> €
geteilt durch 4	
2. = Anspruch pro Quartal	Ε.
* Mitgliederzahl lt. schriftlicher Mitteilung des I § 12 Geschäftsordnung vom	
Güstrow, den	zuständige Sachbearbeiterin in der Stadt Güstrow

Stadt Güstrow

Anlage 2, Blatt 1zur Richtlinie

### Anlage 2 zur Richtlinie, Blatt 2

### Beispiel für die Berechnung des Auszahlungsbetrages für ein Quartal

1.1 Sockelbetrag je Haushaltsjahr (HHJ) . 1.2 Anspruch nach Mitgliederzahl je HHJ	. 250,	00€
13 € pro Monat und Mitglied x 12 Monate x 8 (Anzahl der Fraktionsmitglieder am 01.01. des lfd. HHJ)*		
ergibt den		
Anspruch nach Mitgliederzahl.	. 1.248	<u>3,00,€</u>
gesamt von 1 Anspruch im HHJ gesamt	1.498	<u>3,00. €</u>
geteilt durch 4		
2. = Anspruch pro Quartal	37	<u>4,50 €</u>

Die dem Beispiel zugrundeliegenden Beträge sind nicht verbindlich- siehe hierzu jeweils den gültigen Haushaltsplan oder bei Veränderung den jeweils gültigen Nachtragshaushaltsplan (HHST 0000/6690)

Stadt Güstro	ow			Anlage 3 zur Richtlinie
Fachamt	***************************************			
17. TE 15.	<b>, .</b>			
Für Frak			*******************	
Berechnu	ing des Anspruc	hs auf		
Auszahlu	ng von Fraktio	nsgeldern (HE	IST 0000/6690) -	
	(J u	_		-
Besume AAAA			6	
	ung des maximal n lie / ggf. Änderung	_		_
1.1 Sockell	betrag.			€
1.2 Anspru	ich nach Mitgliede	rzahl:		
Festlegung:				
a) für jeden b	egonnenen Monat gilt d			
	gen innerhalb des Monats			olgenden Monats en begonnenen Monats vorlag
Monat	Betrag je	Mitgliederanzahl		a degomenen monats voriag
Ivionat	Mitglied (Euro)	(Personen) *	(Euro)	
Januar	13.3.08.102 (2.2.0)	(= =======		
Februar				
März				
April				
Mai.				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
gesamt				]
Gesamt vo	on 1.2 – Anspruch	nach Mitgliederz	ahl.	<u>€</u>
gesamt vo	n 1 -Anspruch im	HHJ gesamt		£
abzüglich	<u>!1</u>			
bereits erl	nalten (€+.	€+€	€+)	gesamt €
1	City of the second seco	the said the said and the said		
noch besel	hender Anspruch i			$\epsilon$
_	ch die Anzahl der 1			******************
ergibt ein	ten:Anspruch/für (	lasQuar	(n)	
± 3.73±=111	1 141.201: 1	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Emaleti ampresunita	Jan 22-10 C 10 C
				den gemäß § 12 Geschäfts-
Gilstrow	den			
Guanow, t		•••		achbearbeiterin in der
			Stadt Güstrov	

Beispiel für die Berechnung des Auszahlungsbetrages für das dritte Quartal, hier die Veränderung der Mitgliederzahl von 8 auf 7 durch Austritt eines Fraktionsmitgliedes /Stadtvertreters am 15.07.

#### 1.1 Sockelbetrag

250,00€

1.2	Anspruci	hsberec	hnung i	nach der	Mitglie	<u>derzahl</u>	

	Mitglieder-	Betrag je
Mitglied	anzahl	Monat
(Euro)	(Personen)	(Euro)
13,00	8	104,00
13,00	8	104,00
13,00	8	104,00
13,00	8	104,00
13,00	8	104,00
13,00	8	104,00
13,00	8	104,00
13,00	7	91,00
13,00	7	91,00
13,00	7	91,00
13,00	7	91,00
13,00	7	91,00
		1.183,00
	(Euro) 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00 13,00	(Euro)         (Personen)           13,00         8           13,00         8           13,00         8           13,00         8           13,00         8           13,00         8           13,00         7           13,00         7           13,00         7           13,00         7           13,00         7           13,00         7

Gesamt von 1.2 – Anspruch nach Mitgliederzahl.	. 1.183.00 €
$\underline{\epsilon}$	

gesamt von 1 -Auspruch im HHJ gesamt	1.433,00 €
abzüglich	
bereits erhalten (374,50 € +374,50€+ € +€) gesamt	7 <u>49,00 €</u>
noch besehender Ansprüch im HHJ	684,00 €

antailt dans	di dia	Augald	dor noch	ausstehenden	Quartale
opieus auro	:n aie	Anzant	aer nocn	aussienenaen	()HUFIULE

-	<del>-</del>
THE PARTY OF THE P	las 3. Quartal 2006 342:00 6
Form htennengamenenchentur	
CERTO CITCH CHICAGO PERCHETURA	

Die dem Beispiel zugrundeliegenden Beträge sind nicht verbindlich- siehe hierzu jeweils den gültigen Haushaltsplan oder bei Veränderung den jeweils gültigen Nachtragshaushaltsplan (HHST 0000/6690)

:2

Stadtvertretung Güstrow Fraktion			Anlage 4 zur Richtlinie Güstrow, den			
		ris Fraktionsgelder – HHJ	*****************			
	_	age — formlos)				
.Sucnveric	u (us Am	<u>uge – Jornitos)</u>				
2. für das H	HJ erhaltei	ne Fraktionsgelder / Haushaltsmittel ( Einn	iahmen)			
líd. Nr.	Tag der Zahlung	Einnahme auf Grund Anforderung von Fraktionsgeldern / Haushaltsmitteln	Betrag ( Euro)			
			7			
gesamt Einr	ahmen aus Fr	aktionsgeldern//Haushaltsmitteln/gesamt HHJ				
3. Zahlenm	äßiger Nach	weis der Ausgaben				
lfd. NR.= Nr. Beleg	Tag der Zahlung	Art der Ausgabe	Betrag ( Euro)			
Beleg 1						
Beleg 2						
Beleg 3 Beleg 5						
Dolog J						
<u> </u>						
Markey Carly Break	gesanit EA					
4. Kuckzali cemak s	lungsbetrag 19 Abs. 6 K	nicht verausgabten Fraktionsgelden ZNEZ (27.3)	$\epsilon$			
5. Abrechn	ung der auf	dem Bankkonto der Fraktion gut geschrie	benen Akluss			
		onsgelder / Haushaltsmittel gemäß SV- Bes itgsbenäg andte Stadt Gustrow (44-5)				
7. Bestimn	ıungsgemäß	e Versicherung gemäß § 19 Abs. 5, Satz 2 K	<u> V DVO</u>			
Es wird verwendet		die Fraktionsgelder / Haushaltsmittel bestin	mungsgemas			
Datum	•••••	Fral	ktionsvorsitzender			

Stadtvertretung Güstrow Fraktion	_	ge 5 zur Richtlinie
Stadt Güstrow Der Bürgermeister		
Mitteilung über den Rückzahlungsbetrag von <u>nie</u> Fraktionszuwendungen ( Fraktionsgelder ) des § 19 Abs. 6 KV -DVO		
Nach vorliegendem Verwendungsnachweis der Fraktio vomhat die Fraktion von den Fraktionsgelder nicht verausgabt.		
im HHJzur Verfügung gestandene Fraktionsgelder nach zahlenmäßigen Nachweis – HHJverwendete Frak	gesam tionsgelder gesam	
im HHJnicht verausgabte Fraktionsgelder	gesam	
Des weiteren überweisen wir gemäß SV- Beschluss die auf deinsgesamt gut geschriebenen Zinsen in Höhe von	em Bankkonto der Fr n€	aktion für das HHJ
Der Rückzahlungsbetrag beträgt somit insgesamt davon		€ˆ,
nicht verausgabte Fraktionsgelder	***************************************	
Zinsen durch Fraktionsgelder.		€
Bitte zu treffendes ankreuzen:		
<u>a)</u>		
Wir werden / haben diesen Rückzahlungsbetrag in Höh amauf das Bankkonto der Stadt Güstrow Ostseesparkasse Rostock <u>BLZ 13050000 Nr. 6</u> mit dem <b>Betreff</b> Rückzahlung Fraktionsgelder HHJ	<u>605777772</u>	 perwiesen.
(nur zutreffend, wenn Anforderungsbetrag mindestens so groß ist, wie	der Rückzahlungsbetrag	der Fraktion)
Wir bitten um Aufrechnung der von uns gemäß § 19 Ab Fraktionsgelder des HHJund ggf. Zinsen in Fmit	s. 6 KV - DVO zurü löhe von insgesam	ckzuzahlenden t€
den von uns beantragten Fraktionsgeldern des neuen vom deren Überweisung noch nicht erfolg		HST 0000/6690)
	***************************************	
Datum	Fraktionsvorsitzen	der

#### Quellenangaben

- 1. § 23 KV M-V in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 23.April 1999 (GVOBL. S.295, ber. S.306)
- Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.September 2004, (GVOBL. M-V S. 468), in Kraft am 25.09.2004 GS Meckl. – Vorp. Gl. Nr. 2020 –2 – 26
- 3. Veröffentlichungen über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Verwendung von Fraktionsgelder
  - -Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998.
  - ZFK Nr. 06/2005
- 4. Jahresbericht des Landesrechnungshofes M-V 2003 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftführung der Haushaltsrechnung 2001
- 5. Protokoll der Beratung mit Fraktionsvorsitzenden zum Thema Verwendung von Fraktionsgeldern vom 14.04.1997
- Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.09.2003 und Mitteilung in der SV am 11.03.2004, Top 11 sowie Beschlüsse und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2005

#### 7. Im Einzelnen zu einigen Ausgabepositionen

#### 7.1. Aufgaben eines Fraktionsvorsitzenden

in Anlehnung an Auszüge aus dem Gerichtsurteil OVG Münster, Urteil vom 14.06.1994 - 15 A 2449/91, Normenerlassklage im Kommunalrecht).

in Anlehnung an den Jahresbericht 2003 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und Haushaltsrechnung 2001 des Landesrechnungshofs M-V, S. 68 Nr. 99

#### 7.2. Abrechnung Personalaufwand

in Anlehnung an

Gerichtsurteil OVG Münster , Urteil vom 8.10.2002-15 A 4734/01- Zuwendungen Ratsfraktion Gerichtsurteil OVG Münster, Urteil vom 30.03.2004 – 15 A 2360/02- Erweiterung von Rechtspositionen von Ratsmitglieder, S. 5

### 7.3. Ausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf der Fraktion

in Anlehnung an:

Gerichtsurteil OVG Münster, Urteil vom 8.10.2002-15 A 4734/01- Zuwendungen Ratsfraktion, Gerichtsurteil OVG Münster, Urteil vom 30.03.2004 – 15 A 2360/02- Erweiterung von Rechtspositionen von Ratsmitglieder, S. 5
Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998, ZFK Nr. 06/2005

#### 7.4.Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Quelle Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998, ZFK Nr. 06/2005

## 7.5.Erstellung eines Rechtsgutachtens, Prozesskosten, Beratungskosten Artikel ZFK Nr. 06/2005

#### 7.6. Fachliteratur, Fachzeitschriften,

Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998, ZFK Nr. 06/2005

#### 7.7.Fortbildungsmaßnahmen, Lehrgänge

Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998, ZFK Nr. 06/2005

#### 7.8 Getränke und Speisen

\*Der Landesrechnungshof hält eine Finanzierung von Bewirtung nur für zulässig, wenn die Anzahl der Gäste überwiegt, die nicht der Fraktion angehören, also ein Hervortreten nach außen gewährleistet ist. Denkbar sind hier z. B. Pressegespräche

#### Quellen

Jahresbericht 2003 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und Haushaltsrechnung 2001des Landesrechnungshofs M-V, S. 69 Verwaltungsgericht Greifswald, Schreiben vom 11.10.2001 , ZFK Nr. 06/2005

#### 7.9 Kränze zu Beerdigungen , Traueranzeigen

Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss vom 29.09.2003 und Mitteilung in der SV am 11.03.2004, Top 11,

#### 7.10 Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen

Widerspruch Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 19 Abs. 4 KV DVO

#### 7.11 Mieten von Räumen

\* Laut Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.09.2003, Top 7, und Mitteilung in der SV am 11.03.2004, Top 11)

Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998.

Artikel in der Fachzeitschrift Der Überblick Heft 06/2000, S. 296, ZFK Nr. 06/2005

#### 7.12 Reisekosten im Auftrag der Fraktion

Jahresbericht 2003 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und Haushaltsrechnung 2001 des Landesrechnungshofs M-V, S. 69

#### 7.13 Telefon- Fax-und E-MAIL- Gebühren

Artikel in der Fachzeitschrift KommunalPraxis Mo Nr. 12/1998.
u.a. Artikel in Fachzeitschrift der Gemeindehaushalt 7/1999
Artikel in der Fachzeitschrift Der Überblick Heft 06/2000, S. 296 und 08/2000, S. 399
ZFK Nr. 06/2005

#### 7.14 Veröffentlichungen der Fraktionen

in Anlehnung an den Jahresbericht 2003 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und Haushaltsrechnung 2001 des Landesrechnungshofs M-V, S. 73, Nr. 115 hier Bezugnahme auf ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz RhPfVerfGH, Urteil vom 19.08.2002- VGH O 3/02 ZFK Nr. 06/2005

## **Barlachstadt Güstrow**



**Antrag** 

Nummer

VI/0097/14

Datum:

08.10.2014

Bezugnummer:	
Fraktionen:	SPD, CDU, Die Linke, B'90Grüne/FDP; Freie Wähler/EB
Verfasser/-in:	Reimann, Hartmut
Mitwirkendes Amt:	
Rechtliche Prüfung:	
Rechtliche Grundlage für die Zu- ständigkeit des Hauptausschusses/ der Stadtvertretung:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtvertretung	23.10.2014	öffentlich beschließend

Betreff:

Interfraktioneller Antrag - Verwendung der Fraktionsgelder

#### Beschluss:

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit sofortiger Wirkung die Änderung der Richtlinie für die Gewährleistung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Stadt Güstrow:

- Punkt 14 neu: Erfrischungen in angemessenem Umfang für Fraktionssitzungen sind ohne Zeiteinschränkung zulässig (Imbiss und alkoholfreie Getränke).
- Punkt 20 neu: Die Überreichung von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben in Höhe von 100,00 Euro jährlich je Fraktion.

Laut Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg- Vorpommern vom 05.08.2014 wird auf die Verwendung von Fraktionszuwendungen für Präsente, Kranzspenden sowie für Speisen und Getränke hingewiesen (siehe Anlage). Laut der bestehenden Richtlinie der Stadt Güstrow für die Verwendung der Fraktionsgelder betrifft das die Punkte 14 und 20. Diese werden jetzt im Sinne des Rundschreibens geändert.					
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	X	Nein	
Anlagenverzeichnis:					

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport MV

Problembeschreibung/Begründung: